

BGE 26 I 480

Bundesgericht (BGE), 1900-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_I_480

FR: ATF 26 I 480

IT: DTF 26 I 480

Volltext

89. Urteil vom 3. Oktober 1900 in Sachen Herz gegen Baselstadt. Durch Art. 11 der internationalen Übereinkunft über Civilprozessrecht ist nur die sog. Ausländerkaution abgeschafft, nicht dagegen die aus andern Gründen und auch Inländern gegenüber geforderte Prozentskaution. A. Der in Metz wohnhafte Kaufmann Adolf Herz reichte am 3. September 1900 durch Rechtsanwalt Dr. E. in Bern beim Civilgericht Baselstadt Klage ein gegen die Konkursverwaltung der Konkursmasse Edgar von Smirnoff=La Roche gegen La Roche=Ringwald, gegen Levallant & Cie. und gegen Frau Julie von Smirnoff=La Roche. In der Klage war bemerkt, der Kläger sei auf Grund des Art. 11 der internationalen Übereinkunft über Civilprozeßrecht vom 25. Juni 1899 von der Kautionspflicht befreit. Nichtsdestoweniger lud die Civilgerichtsschreiberei Basel durch Zuschrift vom 6. September 1900 den Anwalt des Herz ein, gemäß Verfügung des Civilgerichtspräsidenten, für die ordentlichen Gerichtskosten einen Vorschuß von 200 Fr. zu hinterlegen. Diese Verfügung ist durch Zuschrift des Präsidiums des Civilgerichtes, I. Abteilung, vom 11. gl. Mts. an Dr. E., entgegen der Bestreitung des letztern ausdrücklich bestätigt worden. Der Civilgerichtspräsident führt hier aus: Der Sinn des Art. 11 des citierten Übereinkommens sei der, die Ausländer den Landeskindern gleichzustellen, nicht aber, sie besser als diese zu stellen. § 44 Abs. 1 der Basler C.=P.=O., wonach jeder Kläger, auch der einheimische, in Basel domizilierte, den mutmaßlichen Betrag für alle durch die Klage veranlaßten erstinstanzlichen Gerichtskosten sofort zu erlegen habe, sei daher durch jene Übereinkunft nicht aufgehoben; aufgehoben sei nur § 44 Abs. 2 eod., welcher vom Ausländer überdies die Stellung einer Kautionsleistung für die erstinstanzlichen Kosten der Gegenpartei verlange. Eine solche Kautionsleistung sei aber von Herz bzw. von Dr. E. nie verlangt worden. B. Nunmehr ergreift Dr. E. namens des Ad. Herz gegen die Verfügung des Civilgerichtspräsidenten betreffend Kautionsleistung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Aufhebung dieser Verfügung. Die Begründung geht dahin, durch die angefochtene Verfügung werde Art. 11 der oben citierten Übereinkunft verletzt: § 44 Abs. 1 der Basler C.=P.=O. bestimme nur, Kautionsleistung sei nur „auf Begehren“ zu stellen; dieses Begehren dürfe nach der internationalen Übereinkunft einem Ausländer gegenüber nicht mehr gestellt werden, sofern es auch nur einem Bürger des Kantons Baselstadt gegenüber nicht gestellt werde. Es sei nun aber Thatsache, daß fast alle von Basler Anwälten vertretenen deutschen Kläger von Kautionsleistungen befreit seien. C. Der Präsident des Civilgerichtes I. Abteilung des Kantons Baselstadt verweist in seiner Vernehmlassung auf die Begründung seiner Verfügung in der Zuschrift an den Anwalt des Rekurrenten vom 11. September 1900 und fügt bei: Der in § 44 Abs. 1 Basler C.=P.=O. enthaltene Ausdruck „Auf Begehren“ bedeute nicht wie der Rekurrent anzunehmen scheine, auf Begehren der

partei, sondern auf Begehren des Instruktionsrichters; es sei in das Ermessen des instruierenden Gerichtspräsidenten gestellt, ob er die Personalhaftung des die Klage

einreichenden Advokaten ir genügend erachte oder ob er für besser finde, sofortige Erle-
gung des mutmaßlichen Betrages der erstinstanzlichen Gerichts- kosten zu begehren. Nach
der Praxis des Civilgerichtes I. Ab- teilung des Kantons Bafelstadt haben sämtliche in
Basel domi- zilierten Kläger, welche sich keines Advokaten bedienen, Barkauti- on für die
mutmaßlichen erstinstanzlichen Gerichtskosten zu leisten das gleiche gelte für Anfänger im
Advokatenberufe, deren Ver- hältnisse und Verwaltungsweise noch unbekannt seien,
ferner für Anwälte, deren Solvabilität dem Präsidenten nicht über alle Zweifel erhaben
erscheine oder die zu chikanösem Verhalten leicht geneigt seien. Der Anwalt des
Rekurrenten sei nun dem Rekurs- beklagten absolut nicht bekannt Zwingende Vorschriften
darüber ob die Kauti- on in Bar oder durch Personalhaft zu leisten sei, lassen sich nicht
aufstellen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach dem vom Rekurrenten angerufenen
Art. 11 der inter- nationalen Übereinkunft betreffend Civilprozeßrecht darf Angehö- rigen
der Vertragsstaaten — wozu das deutsche Reich gehört- die in einem andern dieser Staaten
als Kläger auftreten wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen
Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicher- heitsleistung oder eine
Hinterlegung nicht auferlegt werden. Damit ist also die sog. Ausländerkauti- on, die speziell
dafür verlangt wird, daß der Kläger im Auslande wohnt, und darauf beruht, daß ihm
gegenüber die Vollstreckung allfälliger Kostenbestimmungen mit größeren Schwierigkeiten
verbunden ist, als gegenüber einem im Inlande wohnenden Kläger, für die Angehörigen der
Ver- tragsstaaten abgeschafft. Weiter wollte die internationale Überein- kunft nicht gehen;
insbesondere konnte sie an den Bestimmungen der kantonalen Prozeßordnungen, wonach
jedem Kläger ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes die Sicher-
stellung der mutmaßlichen Gerichtskosten auferlegt werden kann, nichts ändern. § 44 Abs.
1 der Basler C.=P.=O., auf den sich die angefochtene Verfügung stützt, ist daher nicht
aufgehoben, auch nicht gegenüber Ausländern. Nach den vom Gerichtspräsidenten
abgegebenen Erklärungen, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, wird diese
Bestimmung durchgeführt ohne Rücksicht darauf ob es sich um Ausländer oder Inländer
handelt. In welcher Weise die Kauti- on zu leisten ist — ob durch Barhinterlegung, oder
durch Personalhaft des den Kläger vertretenden Anwaltes- ist gleichgültig für die Frage, ob
die Kauti- on überhaupt ohne Rücksicht auf die Ausländerqualität verlangt werde; es muß
naturgemäß dem Gerichtspräsidenten überlassen werden, ob er sich mit einer
Personalkauti- on des Anwaltes begnügen oder ob er eine Barkauti- on verlangen will. Handelt
es sich sonach nicht um eine Ausländerkauti- on, so ist die Berufung auf Art. 11 der inter-
nationalen Übereinkunft betreffend Civilprozeßrecht hinfällig und muß daher der Rekurs
abgewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als
unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.